

1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeindeordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl. S. 561), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt:

Artikel 1: Änderungen

Die Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. Dezember 2001 wird in den nachfolgenden Paragraphen wie folgt neu gefasst:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem Technischen Werkleiter und dem Kaufmännischen Werkleiter. Die Besetzung der Werkleitung bestimmt der Stadtrat. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 3.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Mehrausgaben je Investitionsmaßnahme des Vermögensplanes bei gleichbleibenden und genehmigten Gesamtvolumen, die 10 % des Ansatzes der Maßnahme übersteigen.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan nebst Anlagen i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV und dem Stellenplan i. S. d. § 16 ThürEBV.

§ 11 Abs. 2 entfällt komplett

§ 11 Abs. 3 wird in gleicher Fassung zum Abs. 2

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Technischen Werkleiter und vom Kaufmännischen Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagenverzeichnis sowie der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Die Abschlussprüfung und eine nach § 82 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderliche örtliche Rechnungsprüfung haben der Vorlage an den Stadtrat vorauszugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister